

# Hinweise

## zur Durchführung der Sozialhilfe

Nr. 03/2021

Einkommen

Diese Hinweise gelten ab 01.01.2021 und ersetzen die Hinweise 05/2020.

**Impressum:**

SGB XII

Fachdienst: 50.60

Ansprechpartner/In: Frau Jahn / Frau Krohn-Tollschnibbe

04551 951-9717 / -9682

Stand: 01.01.2021

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen / Begriff des Einkommens.....	5
1.1	Allgemeines .....	5
1.1.1	Einkommensarten .....	5
1.1.2	Einsatzgemeinschaft .....	6
1.2	Anrechnungsreihenfolge / Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf (§89 SGB XII).....	6
2	Abgrenzung von Einkommen und Vermögen / Zufluss einmaliger und laufender Einkünfte.....	7
2.1	Allgemeines .....	7
2.2	Laufende Einnahmen .....	7
2.3	Erstmaliger Zufluss laufender Einnahmen (z.B. Rente).....	7
2.4	Einmalige Einnahmen gem. § 82 Abs. 7 SGB XII.....	8
2.4.1	Verteilzeitraum .....	8
2.5	Bereite Mittel.....	9
2.6	Gepfändete oder titulierte Unterhaltsverpflichtungen .....	9
2.7	Zurückgeforderte Einkünfte.....	9
2.8	Unklare Einkommensverhältnisse / Vorläufige Entscheidung .....	10
3	Einzelne Einkommensarten .....	10
3.1	Renten .....	10
3.1.1	Ausländische Renten.....	10
3.2	Kindergeld .....	11
3.2.1	Kindergeld für minderjährige Kinder .....	11
3.2.2	Kindergeld für volljährige Kinder im elterlichen Haushalt .....	12
3.2.3	Kindergeld für volljährige Kinder, die nicht im elterlichen Haushalt leben .....	12
3.2.4	Kindergeld für volljährige, behinderte Kinder, die in einer stationären Einrichtung wohnen .....	13
3.2.5	Kindergeld in gemischten Bedarfsgemeinschaften.....	13
3.2.6	Kindergeld für Ausländer .....	13
3.3	Vermögenswirksame Leistungen .....	13
3.4	Einkommen aus selbständiger Arbeit .....	13
3.5	Rückerstattungen.....	14
3.6	Nebenkosten- oder Heizkostenguthaben .....	14
3.7	Lohnersatz- / Entgeltersatzleistungen.....	14
3.8	Glücksspielgewinne .....	14
3.9	Einkünfte in Geldeswert / Sachbezüge .....	15
3.10	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung .....	15
4	Nicht anrechenbare Einkünfte .....	15

---

4.1	Gesetzliche Ausnahmen gem. § 82 Abs. 1 SGB XII.....	15
4.2	Sondergesetzliche Ausnahmen .....	16
4.2.1	Ausnahmeregelung in § 43 SGB XII .....	16
4.2.2	Weitere sondergesetzliche Ausnahmen.....	16
5	Bereinigung des Einkommens .....	18
5.1	Vom Einkommen abzusetzende Beträge gem. § 82 Abs. 2 SGB XII .....	18
5.1.1	Auf das Einkommen entrichtete Steuern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII) ...	18
5.1.2	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (§ 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII) .....	18
5.1.3	Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII) .....	18
5.1.4	Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Riester-Rente; § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII).....	19
5.1.5	Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII) .....	20
5.1.6	Besonderer Freibetrag für teilweise steuerbefreite Tätigkeiten (§ 82 Abs. 2 . Satz 2).....	21
5.2	Freibetrag für Erwerbstätige .....	21
5.2.1	Berechnung des Freibetrages .....	21
5.2.2	Werkstatt für Behinderte Menschen oder andere Leistungsanbieter nach § 69 SGB IX (§ 82 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB XII) .....	22
5.2.3	Abweichende Festlegung des Freibetrages gem. § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII (gemischte Bedarfsgemeinschaften) .....	22
5.2.4	Erwerbstätigenfreibetrag für Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungs- oder Blindenhilfe gem. § 82 Abs. 6 .....	23
5.3	Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge gem. § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII	23
6	§ 82a Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen.....	24
7	Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen nach § 83 SGB XII.....	24
7.1	Zweckbestimmte Leistungen (Absatz 1) .....	24
7.1.1	Zweckbestimmte Leistungen nach § 83 Abs. 1, die als Einkommen anzurechnen sind .....	26
7.2	Entschädigungsleistungen nach § 83 Abs. 2 SGB XII .....	26
8	Zuwendungen nach § 84 SGB XII .....	26
8.1	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (Abs. 1) .....	26
8.1.1	Motivationszuwendungen nach Abs. 1 .....	27
8.2	Zuwendungen Dritter (Abs. 2) .....	27
8.2.1	Motivationszuwendungen nach Abs. 2 .....	27
8.2.2	Andere Zuwendungen Dritter .....	28
9	Wohngeld.....	29

---

# 1 Rechtsgrundlagen / Begriff des Einkommens

## 1.1 Allgemeines

Als Einkommen bezeichnet werden nach § 82 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII (VO zu § 82 SGB XII) die einer Person insgesamt in Geld oder Geldeswert zufließenden Einkünfte.

Bei der Berechnung der Einkünfte sind in der Regel alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des EStG gehören und der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.

### 1.1.1 Einkommensarten

Zum Einkommen gehören neben den in der VO zu § 82 SGB XII (EinkBV) gesondert aufgeführten Einkommensarten (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung) u. a. auch:

- Renten (auch ausländische Renten)
- Lohnersatz-/Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld / Mutterschaftsgeld, Elterngeld/Betreuungsgeld s. auch 3.7 )
- Krankenhaustagegeld (BSG B 4 AS 90/10 R ; Urteil vom 18.01.2011)
- Unterhalt (auch freiwillige Unterhaltsleistungen)
- sonstige Leistungen anderer Sozialleistungsträger (soweit deren Anrechnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist),
- Übergangsgeld
- Gewinne aus Glücksspielen, Preisausschreiben (soweit sie 50,- € im Jahr nichtübersteigen)(s. auch 3.8)
- Schenkungen
- Sparzulagen und Prämien sowie ein vom Arbeitgeber gezahlter Essenzuschlag
- Eigenheimzulagen (LSG NRW – L 20 B 86/07 SO ER – 05.09.2007)
- Steuerrückerstattungen
- Beitragsrückerstattungen der Krankenkassen (siehe sonstige Einkommensarten)
- Veräußerungserlöse aus selbständiger Tätigkeit
- Schadensersatzleistungen (soweit sie nicht Schmerzensgeld sind oder als Ersatz für Beschädigung oder Verlust einer Sache dem Vermögen zuzuordnen sind ; siehe Ziffer 7.2)
- Einnahmen aus einer unsittlichen oder verbotenen Tätigkeit sind ebenfalls zu den Einkünften zu zählen.
- Taschengeld nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder Jugendfreiwilligendienstgesetz ab **250,00 €** (siehe Ziffer 5.1.6)
- Erbschaften während des Leistungsbezuges (s.2.1)
- Abfindungen aus Arbeitsverhältnissen
- Zinsen (wenn sie frei verfügbar sind – bei Bausparzinsen ist das erst nach Kündigung des Vertrages der Fall)
- Spesen, die zusätzlich zum Lohn gezahlt werden

- Trinkgelder

Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die als **Darlehen** mit einer zivilrechtlichen wirksam vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung belastet sind, werden nicht als Einkommen berücksichtigt. An den Nachweis des Abschlusses und der Ernsthaftigkeit eines Darlehensvertrages unter Verwandten sind strenge Anforderungen zu stellen, um eine Darlehensgewährung eindeutig von einer Schenkung oder einer Unterhaltsleistung abgrenzen zu können. Diesbezüglich wird auf die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 17.06.2010 (BSG, B 14 AS 46/09 R) verwiesen.

### 1.1.2 **Einsatzgemeinschaft**

Im Rahmen der Hilfen nach dem SGB XII sind zum Einsatz des Einkommens verpflichtet (§§ 19 Absatz 1 SGB XII <sup>§</sup>, § 19 Absatz 3 SGB XII <sup>§</sup>, 27 SGB XII <sup>§</sup> und (§ 43 Absatz 1 SGB XII) <sup>§</sup>

- der Leistungsberechtigte (auch der Minderjährige),
- der nicht getrennt lebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Leistungsberechtigten (Hinweis: Ein Ehepaar lebt nicht getrennt, wenn die Trennung allein örtlich durch den Aufenthalt eines Partners zum Beispiel in einer stationären Einrichtung, in einer anderen Wohnung (zum Beispiel aus beruflichen Gründen), oder bei der Bundeswehr begründet ist; darüber hinaus erfüllt auch die örtliche Abwesenheit nicht den Tatbestand des Getrenntlebens im Sinne des BGB.),
- der Partner der leistungsberechtigten Person in einer eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft

sowie (außer für Leistungen nach dem Vierten Kapitel)

- die Eltern oder ein Elternteil für ihre dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder, soweit diese den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können

## 1.2 **Anrechnungsreihenfolge / Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf (§89 SGB XII)**

Bei mehrfachem Bedarf sind Einnahmen von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII zuerst auf die Leistungen nach dem Vierten Kapitel anzurechnen, dann auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel und erst dann auf sog. Maßnahmhilfen (Leistungen nach den übrigen Kapiteln des SGB XII); BMAS 18.07.2013

---

## 2 Abgrenzung von Einkommen und Vermögen / Zufluss einmaliger und laufender Einkünfte

### 2.1 Allgemeines

Einkommen im Sinne des Sozialhilferechts ist alles das, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält. Bedarfs- und Anrechnungszeitraum ist der Kalendermonat, auch wenn das Einkommen erst am letzten des Monats zufließt.

Vermögen ist das, was jemand in der Bedarfszeit bereits hat. Dabei ist grundsätzlich vom tatsächlichen Zufluss (Eingang der Zahlung) auszugehen.

Der nicht verbrauchte Teil des im Bedarfszeitraum zugeflossenen Geldes oder Geldwertes ist nach Ablauf des Bedarfszeitraums als Vermögen zu berücksichtigen. Ausnahme: Überbrückungsgeld nach Haftentlassung (siehe 7.1 ).

**Verkaufserlöse** aus der Veräußerung bereits vorhandenen Eigentums (z.B. Ebay-Verkäufe) sind kein Einkommen sondern eine bloße Umschichtung bereits vorhandenen Vermögens. Dies gilt auch für die Umschichtung sonstigen Kapitalvermögens (z.B. Auszahlung Sparvertrag, Lebensversicherung, Rentenkaptalisierung). Hierbei muss dann geprüft werden, ob dieses Vermögen (weiterhin) geschützt ist.

Bei einer **Erbschaft** ist für die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen entscheidend, ob der Erbfall vor oder nach der ersten Antragstellung des laufenden Leistungsfalls eingetreten ist. Liegt der Erbfall vor der ersten Antragstellung, handelt es sich um Vermögen. Liegt der Erbfall während des Leistungsbezugs, handelt es sich um Einkommen. Der wertmäßige Zuwachs aus einem Erbfall ist erst dann auf den Bedarf anzurechnen, wenn die Einnahme tatsächlich zur Deckung des Bedarfs zur Verfügung steht (= bereite Mittel)(BSG, Urteil vom 08.05.2019 - B 14 AS 15/18 R).

### 2.2 Laufende Einnahmen

Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden (z. B. Renten, Löhne, Mieteinnahmen, Unterhalt). Sie sind ab dem Zeitpunkt des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen. Der im Bewilligungsmonat nicht verbrauchte Restbetrag ist im Folgemonat dem Vermögen zuzurechnen.

### 2.3 Erstmaliger Zufluss laufender Einnahmen (z.B. Rente)

Bei erstmaligem Zufluss einer Rente zum Monatsende ist gem. § 37a SGB XII (neu ab 01.07.2017) ein Darlehen bis zur Höhe des Einkommens zu gewähren.

Gleiches gilt für sonstige Einkünfte und Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden.

Bei vorherigem SGB-II- Leistungsbezug ist zu unterscheiden, ob die laufende Rente bedarfsdeckend sein wird oder nicht (siehe hierzu die Ausführungen in den Hinweisen „Vorrang und Nachrang“).

Bei nur vorübergehenden Notlagen kommt ein Darlehen nach § 38 SGB XII in Betracht.

## 2.4 Einmalige Einnahmen gem. § 82 Abs. 7 SGB XII

Einmalige Einnahmen (z. B. Rentennachzahlungen, Schenkungen, Erbschaften, Glücksspielgewinne, Steuererstattungen) sind regelmäßig im Zuflussmonat als Einkommen anzurechnen.

Auch nachgezahltes Einkommen ist grundsätzlich im Zuflussmonat und nicht für die Zeit zu berücksichtigen, für die es nachgezahlt wird. (z. B. nachgezahltes Arbeitsentgelt (BSG vom 24.4.2015 - B 4 AS 32/14 R, nachgezahltes Renteneinkommen BSG 29.08.2019, B AS 42/18 R)

Einmaliges Erwerbseinkommen, wie z.B. **Urlaubs- und Weihnachtsgeld**, ist gem. § 3 der VO zu § 82 SGB XII wie eine einmalige Einnahmen zu behandeln.

Von der Anrechnung im Zuflussmonat ist abzuweichen, wenn die Leistung für den Monat bereits ausgezahlt bzw. Leistungen erbracht worden sind. Dann ist das Einkommen im Folgemonat anzurechnen.

### 2.4.1 Verteilzeitraum

Entfällt durch die Anrechnung der vollständigen einmaligen Einnahme die Hilfebedürftigkeit, ist diese auf einen Zeitraum von 6 Monaten gleichmäßig zu verteilen (§ 82 Abs. 7 SGB XII) und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen (insbesondere wenn ausschließlich Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel erbracht werden) ist der Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Punkt 1.2 st zu beachten.

Der Verteilzeitraum kann sich auch über einen Bewilligungszeitraum hinaus in einen neuen Bewilligungsabschnitt ausdehnen (vgl. BSG, Urteil vom 30. September 2008 - B 4 AS 29/07 R, LSG Sachsen-Anhalt vom 15.02.2019, L 4 AS 165/12).

Beispiel 1:

Leistungsanspruch mtl. 200,- €

Einmalige Einnahme Betriebskostenguthaben 180,- €, Zufluss am 15.10.

Da Leistungen für Oktober i.d.R. bereits ausgezahlt, Anrechnung im November in Höhe von 180,- €.

Beispiel 2:

Leistungsanspruch mtl. 35,- €.

Einmalige Einnahme Betriebskostenguthaben 180,- €, Zufluss am 15.10.

Da Leistungen für Oktober i.d.R. bereits ausgezahlt, Anrechnung ab November.

Da der Leistungsanspruch entfiel, Aufteilung auf 6 Monate (6x 30,-€).

Leistungsanspruch bleibt bestehen.

Beispiel 3:

Leistungsanspruch mtl. 20,- €

Einmalige Einnahme Betriebskostenguthaben 180,- €, Zufluss am 15.10.

Leistungsanspruch entfällt für 6 Monate.

Dies gilt auch bei der Auszahlung von Kleinbetragsrenten (z.B. Riester-Renten), soweit diese (ggf. unter Anrechnung bereits vorhandenen Vermögens) über dem Vermögensfreibetrag liegen (§ 82 Abs. 7 Satz 4).



---

Nach Ablauf des Verteilzeitraums noch vorhandene Mittel sind Vermögen.

## 2.5 **Bereite Mittel**

Es dürfen nur bereite Mittel als Einkommen angerechnet werden (z.B. fiktives Einkommen, gepfändetes Einkommen oder nicht alsbald realisierbare Erlöse aus Ansprüchen gegen Dritte; BSG 29.11.2012, B 14 AS 33/12 R).

Erforderlich für die Berücksichtigung einer Einnahme als bereites Mittel ist insbesondere, dass sie im Monat des Zuflusses dem Betreffenden tatsächlich zur Verfügung steht und zur Existenzsicherung eingesetzt werden kann.

Steht der aus der Einnahme sich ergebende Wertzuwachs im Zeitpunkt des Zuflusses aus Rechtsgründen nicht als bereites Mittel bedarfsdeckend zur Verfügung, ist die Berücksichtigung ausgeschlossen (z. B. Vertragliche Zahlung einer Bausparkasse zur Rückführung eines Darlehens ( BSG 29.08.2019, B AS 42/18 R ) ).

Eine **Pfändung** ist unbeachtlich, wenn sie ohne weiteres und unmittelbar rückgängig gemacht werden kann. **Abgetretenes Einkommen** ist als bereites Mittel nur dann anzusehen, wenn der Sicherungsfall nicht eintritt oder wenn trotz Sicherung an den HE ausgezahlt wird.

Bei einer **Aufrechnung Dritter** liegen nur dann bereite Mittel vor, wenn trotz Aufrechnung ein zivilrechtlicher Auszahlungsanspruch besteht, der realisierbar ist. Eine Lohnverrechnung zur Schuldentilgung beim Arbeitgeber sind z. B. bereite Mittel, weil dies einer Einkommensverwendung nach Auszahlung des Lohns entspricht. Gleiches gilt bei der Verrechnung von Nebenkostenguthaben mit anstehenden Mieten oder Mietschulden.

**Schuldverpflichtungen** können regelmäßig nicht vom Einkommen abgezogen werden, auch wenn dadurch die Möglichkeit verloren geht, bestehende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen.

## 2.6 **Gepfändete oder titulierte Unterhaltsverpflichtungen**

Unterhaltsbeträge, für die ein Titel vorliegt bzw. die gepfändet werden, sind vom Einkommen abzusetzen.

Der/die Leistungsberechtigte ist aufzufordern, unverzüglich eine Abänderungsklage zu erheben. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Freiwillige Unterhaltsleistungen mindern das einzusetzende Einkommen nicht.

## 2.7 **Zurückgeforderte Einkünfte**

Eine Anrechnung von Einkünften im Zuflussmonat bleibt auch dann rechtmäßig, wenn diese Mittel (z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld) später zurückgefordert werden.

Entsteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung einer laufenden Einnahme erst nach dem Monat des Zuflusses (hier Aufhebung und Rückforderung von Arbeitslosengeld), bleibt es für den Zuflussmonat bei der Berücksichtigung als Einkommen.

„Maßgeblich ist allein, dass der Leistungsberechtigte im Zuflussmonat berechtigt gewesen sei, die vorrangige Leistung zu behalten, sie ihm also als bereites Mittel zur Verfügung gestanden habe (BSG, Urt. v. 23.08.2011 – B 4 AS 165/10 R).

Gleiches gilt bei der Rückforderung von Kindergeld (L 34 AS 201/15, Urteil vom 07.06.2018 BFH-Urteil v. 13.09.2018, III R19/17 (Allein der Umstand, dass zu Unrecht gewährtes Kindergeld auf Sozialleistungen angerechnet wurde, verpflichtet die

---

Familienkasse nicht zu einem Billigkeitserlass der Rückforderung dieses Kindergeldes =Verhältnis Kindergeldkasse - HE).

## 2.8 Unklare Einkommensverhältnisse / Vorläufige Entscheidung

Gemäß § 44a SGB XII können im Vierten Kapitel bei unklaren Einkommensverhältnissen, wie z.B. monatlich schwankenden Einkünften (WfbM, russische Renten, Einkommen Selbständiger) Leistungen vorläufig erbracht werden.

# 3 Einzelne Einkommensarten

## 3.1 Renten

Renten der Deutschen Rentenversicherung werden in der Sozialhilfe regelmäßig als Einkommen angerechnet. Ausgenommen sind gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII die Grundrente nach dem BVG sowie Entschädigungsleistungen nach dem BEG, bis zur Höhe der Grundrente nach dem BVG.

Leistungen für Kindererziehung nach §§ 294 ff SGB VI für Mütter, die vor dem 01. Januar 1921 (Ost 01.01.1927) geboren sind, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu prüfen ist regelmäßig, ob ggf. weitere Rentenansprüche bestehen, z.B. aus einer privaten Rentenversicherung oder einer Unfallrente.

### 3.1.1 Ausländische Renten

Es ist ebenfalls zu prüfen, ob möglicherweise ein Rentenanspruch aus dem Ausland besteht.

Ein Anspruch auf eine ausländische Rente kann auch bei deutschen Leistungsberechtigten in Betracht kommen, wenn ausländische Versicherungszeiten zurückgelegt wurden.

Die Deutsche Rentenversicherung ist als Verbindungsstelle Ansprechpartner für die Versicherten zur Beantragung der Renten. Der zuständige Rententräger kann (auch wenn bisher keine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt worden sind) die zuständigen Rententräger ermitteln.

Bei ausländischen Renten ist zu beachten, dass ggf. Bestandteile dieser Rente auf Ausgleichszahlungen beruhen. Diese sind entsprechend der Grundrente nach dem BVG vom Einkommen freizulassen. Einen Nachweis hierüber muss der Leistungsrechte vorlegen (s. dazu auch 4.1).

Zu beachten ist, dass vereinzelte Länder Rentenansprüche nicht auszahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz nicht im eigenen Land hat (so z.B. die Ukraine). Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Russische Renten können auch auf ein deutsches Girokonto überwiesen werden. Nach dem 01. Januar 2015 beantragte russische Renten, werden nicht mehr in das Ausland (also Deutschland) überwiesen. Die vor diesem Datum bewilligten Renten werden weiterhin in das Ausland gezahlt.

Russische Staatsangehörige, die im Ausland leben, können ihre Rente nur noch über den Rentenfonds der russischen Föderation direkt beantragen.

Hinweise dazu ergeben sich aus dem Schreiben des BMAS vom 02.01.2020 und den Anlagen:



20-1-2 Schreiben  
BMAS an MV\_RS.pdf



Anlage 1 Infopapier  
Russische Rente.pdf



Anlage 2 Info  
Russischer Rentenfonc

Die mit der Erlangung einer Rente verbundenen nachgewiesenen notwendigen Ausgaben (Übersetzungskosten, Post-, Überweisungs- oder sonstige Gebühren, jedoch regelmäßig keine Kontoführungsgebühren und Reisekosten) sind von der laufenden Rente abzusetzen.

## 3.2 Kindergeld

Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien wird das Kindergeld pro Kind ab 01.01.2021 um 15 Euro pro Monat erhöht. **Zum 01.01.2021** beträgt das Kindergeld damit **für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.**

Kindergeld ist keine zweckbestimmte Leistung i.S.d. § 83 SGB XII für das Kind, sondern grundsätzlich eine Einnahme dessen, an den es als Leistungs- oder Abzweigungsberechtigten ausgezahlt wird.

### 3.2.1 Kindergeld für minderjährige Kinder

Im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Intention der Gewährung von Kindergeld darin liegt, in erster Linie das Existenzminimum des Kindes abzudecken, ist das auf das Kind entfallende Kindergeld direkt dem Bedarf des Kindes zuzuordnen und damit dort als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs (mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe) benötigt wird (§ 82 Abs. 1 SGB XII). Bei mehreren Kindern ist das Kindergeld jeweils in der Höhe bei dem Kind anzurechnen, in der es für dieses Kind gezahlt wird. Die Anrechnung eines Durchschnittskindergeldes ist nicht zulässig (LSG Niedersachsen-Bremen vom 24.10.2017 – L 11 AS 335/14).

Wird der Gesamtbetrag des Kindergeldes nicht oder nicht in voller Höhe für den Bedarf des Kindes oder der Kinder benötigt, ist der zur Verfügung stehende Restbetrag bei den Eltern oder einem Elternteil als Familieneinkommen anzurechnen.

Beispiel:

Bedarf des Kindes	RS	328,- €
	KdU	<u>120,- €</u>
		448,- €
Einkommen des Kindes	UVG	272,- €
	Kindergeld	<u>204,- €</u>
		476,- €

Das übersteigende Einkommen aus dem Kindergeld in Höhe von 28,- € ist bei den/dem Eltern/-teil anzurechnen.

---

Für Leistungen nach dem Fünften – Neunten Kapitel SGB XII kann das Kindergeld nicht als Einkommens des Kindes angerechnet werden.

### 3.2.2 Kindergeld für volljährige Kinder im elterlichen Haushalt

Bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel für volljährige Kinder ist laut Rechtsprechung des BSG keine Anrechnung des Kindergeldes vorzunehmen, wenn das Kindergeld Einkommen des/der Kindergeldberechtigten (in der Regel die Eltern) ist.

Diese Regelung ist auch auf alle anderen volljährigen Leistungsberechtigten, für die Kindergeld gewährt wird, zu übertragen, so dass die Anrechnung bei den Kindergeldberechtigten und nicht bei den volljährigen Kindern erfolgt. Auf § 94 SGB XII wird verwiesen (Prüfung Unterhaltsanspruch).

Fließt das Kindergeld jedoch tatsächlich dem volljährigen Kind zu, wird es als Einkommen angerechnet.

Bei in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern lebenden volljährigen behinderten Kindern kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass Eltern Aufwendungen in erheblicher Höhe, z. B. für gemeinsame Unternehmungen, gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für Fahrten zu Ärzten und Therapien, für nicht erstattungsfähige Medikamente, Geschenke usw. haben, so dass eine Abzweigung nicht in Betracht kommt. Eine Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 EStG kommt dann nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. nur, wenn sich die Eltern gar nicht um das Kind kümmern).

### 3.2.3 Kindergeld für volljährige Kinder, die nicht im elterlichen Haushalt leben

Sofern ein Kind, für welches Kindergeld gewährt wird, nicht im elterlichen Haushalt lebt und nachweisbar das zustehende Kindergeld durch den/die Anspruchsberechtigte/n erhält, ist dieser Betrag als Einkommen beim Kind anzurechnen.

Das Kind ist bei einem Leistungsanspruch nach dem 4. Kapitel jedoch nicht verpflichtet, sich durch einen Kindergeld-Abzweigungsantrag anrechenbares Einkommen zu verschaffen (BSG-Urteil vom 26.08.2008, Az. B 8/9b SO 16/07 R und Bundesfinanzhof-Urteil vom 17.04.2008, Az. III R 33/05).

Wird das Kindergeld vom/von der Leistungsberechtigten nicht an das Kind weitergeleitet, muss der Träger der Sozialhilfe prüfen, ob im Rahmen des § 74 Abs. 1 Satz 1 EStG eine Kindergeldabzweigung in Betracht kommt. Dies trifft insbesondere für die Fallkonstellationen zu, bei denen die kindergeldberechtigte Person objektiv und dauerhaft nicht wesentlich für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Nach Abs. 1 Satz 3 dieser Vorschrift gilt dies auch, wenn der/die Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten hätte, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Über einen Abzweigungsantrag gemäß § 74 EStG entscheidet die Familienkasse nach pflichtgemäßen Ermessen.

Sofern der Kindergeldberechtigte selbst einen Antrag auf Sozialhilfe stellt, ist das Kindergeld dann nicht als Einkommen anzurechnen, wenn es regelmäßig zeitnah an das Kind ausgezahlt wird und ohne Weiterleitung bzw. unmittelbare Auszahlung die Voraussetzungen des § 74 EStG vorliegen.

### 3.2.4 **Kindergeld für volljährige, behinderte Kinder, die in einer stationären Einrichtung wohnen**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Abzweigung des Kindergeldes für volljährige, behinderte Kinder, die in einer stationären Einrichtung leben, grundsätzlich gerechtfertigt ist, wenn ein Dritter (Sozialhilfeträger) die Kosten für die vollstationäre Unterbringung trägt.

### 3.2.5 **Kindergeld in gemischten Bedarfsgemeinschaften**

Das SGB II sieht für die Anrechnung von Kindergeld für volljährige Kinder eine andere Regelung vor als das SGB XII. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist das Kindergeld bei minderjährigen *und volljährigen* Kindern Einkommen des Kindes, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

Wird in sogenannten „Mischbedarfsgemeinschaften“ SGB II/SGB XII das Kindergeld bei der Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen des SGB II als Einkommen berücksichtigt, und wäre es zugleich nach § 82 Absatz 1 SGB XII als Einkommen des im Sinne des SGB XII leistungsberechtigten Kindergeldempfängers anzurechnen, so ist § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII als generelle „Härteregelung“ anzuwenden und auf die Anrechnung zu verzichten (Vgl. BSG, Urteil vom 9.06.2011 - B8 SO 20/09).

### 3.2.6 **Kindergeld für Ausländer**

Ausländische Staatsangehörige können einen Anspruch auf Kindergeld haben. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

## 3.3 **Vermögenswirksame Leistungen**

Vermögenswirksame Leistungen, die aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen u. a. vom Arbeitgeber zu erbringen sind, werden in der Regel unmittelbar an das Unternehmen oder Institut unter der Voraussetzung der vermögenswirksamen Anlage geleistet. Dem/der Arbeitnehmer/in steht nur eine beschränkte Verfügungsbefugnis über sie zu. Sie unterliegen einer mehrjährigen Sperrfrist, so dass sich durch diese Leistung die tatsächliche finanzielle und wirtschaftliche Lage des/der Arbeitnehmers/in nicht verbessert. Daher sind diese Leistungen nicht als Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII anzusehen. Nach Ablauf der Sperrfrist sind die vermögenswirksam angelegten Beträge bei der Bemessung der Leistung als Vermögen nach § 90 SGB XII zu berücksichtigen.

Achtung:

Beträge, die der/die Arbeitnehmer/in aus seinem Arbeitsentgelt vermögenswirksam anlegt, müssen als Einkommen berücksichtigt werden, da es in der freien Entscheidung des/der Arbeitnehmers/in steht, wie diese Teile des Arbeitsentgeltes verwendet werden.

## 3.4 **Einkommen aus selbständiger Arbeit**

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind in der Regel nach § 4 Abs. 3 der VO zu § 82 SGB XII zu ermitteln.

Bei der Ermittlung des Einkommens sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bedarfszeitraum (Kalendermonat) zu berücksichtigen. Dabei sind Ausgaben, die teilweise oder ganz vermeidbar sind, nicht zu berücksichtigen. Auch steuerliche Vergünstigungen finden keine Berücksichtigung.

Die Bereinigung erfolgt dann nach § 82 Abs. 2 und 3 und 3a SGB XII.

### 3.5 **Rückerstattungen**

Nach § 82 Abs. 1 SGB XII sind Einkünfte aus Rückerstattungen, welche auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, kein Einkommen (z.B. Stromkostenrückerstattungen). Beitragsrückerstattungen der Krankenversicherung sind anrechenbares Einkommen, auch wenn die Beiträge aus eigenen Mitteln in der leitungsfreien Vergangenheit finanziert wurden; BMAS 2014/2.

### 3.6 **Nebenkosten- oder Heizkostenguthaben**

Ein Guthaben aus einer Nebenkostenerstattung ist in voller Höhe auf die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzurechnen, soweit dadurch die Hilfebedürftigkeit nicht vollständig entfällt (siehe 2.4). Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter das Guthaben mit aktuellen oder künftigen Mietforderungen aufrechnet.

Eine Aufrechnung mit Mietschulden bei laufendem Leistungsbezug ist nicht zulässig. Das Guthaben ist daher als Einkommen anzurechnen (BSG Urteil vom 16.05.2012 – B4 AS 132/11 R, LSG BB 12.06.2014 – L 23 SO 68/12). Zu berücksichtigen ist der wertmäßige Zuwachs in Höhe des Guthabens.

### 3.7 **Lohnersatz- / Entgeltersatzleistungen**

Gemäß § 10 Abs. 5 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist das Elterngeld bei Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes grundsätzlich vollständig anzurechnendes Einkommen. Gleiches gilt für das mit Gesetz vom 15.02.2013 neu eingeführte Betreuungsgeld.

Ausnahme:

Alle Elterngeldberechtigten, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten ab dem 01.01.2011 einen Elterngeldfreibetrag in Höhe des Einkommens vor der Geburt, maximal jedoch 300,- €. Dieser Betrag verringert sich um die Hälfte, wenn von der Möglichkeit des § 6 BEEG (Verlängerung des Auszahlungszeitraumes) Gebrauch gemacht worden ist.

Mutterschaftsgeld bleibt anrechnungsfrei, wenn es auf das Elterngeld angerechnet wird und die Mutter berufstätig war (§ 10 Abs. 5 BEEG).

### 3.8 **Glücksspielgewinne**

Glücksspielgewinne sind je nach Zahlungsweise einmaliges oder wiederkehrendes Einkommen. Die erzielte Einnahme bleibt auch über den Monat des Zuflusses hinaus Einkommen und ist auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen soweit der Gewinn einen Betrag von 50,- € im Jahr übersteigt. Von einem Lotteriegewinn ist der für diesen Lotteriegewinn aufgewendete Einsatz (Lospreis) in Abzug zu bringen.

### 3.9 Einkünfte in Geldeswert / Sachbezüge

Einnahmen in Geldeswert sind Zuflüsse in Form von z.B. Gutscheinen, Waren oder Dienstleistungen, die einen Marktwert haben.

Hinsichtlich der Bewertung geldwerter Einnahmen wie Kost, Wohnung und sonstige Sachbezüge aus einem nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnis sind gemäß § 2 der DVO zu § 82 SGB XII die auf Grund des § 17 Absatz 2 SGB IV für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend (Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweils gültigen Fassung).

Nach der Rechtsprechung ist eine kostenfreie Verpflegung, die z. B. von Familienangehörigen erbracht wird, mangels hinreichender Bewertungsgrundlage nicht als Sachbezug zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für das Mittagessen in der Werkstatt für behinderte Menschen (siehe Bearbeitungshinweise *Regelbedarf*).

### 3.10 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Sämtliche Einkünfte sind gem. § 7 der DVO zu § 82 SGB XII zu ermitteln und zu bereinigen. Die vertraglich geforderte Untermiete sollte mindestens dem Anteil der untervermieteten Räume im Verhältnis zur Gesamtmiete entsprechen. Bei der Bedarfsberechnung sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gem. § 35 SGB XII um die bereinigten Untermieteinnahmen zu mindern (ggf. gekürzt um die Mietanteile für Haushaltsangehörige, die keine Sozialhilfe beziehen). Einzelne Einkünfte, die nicht als Einkommen anzurechnen sind

## 4 Nicht anrechenbare Einkünfte

### 4.1 Gesetzliche Ausnahmen gem. § 82 Abs. 1 SGB XII

Nicht als Einkommen anzurechnen sind gem. § 82 Abs. 1 SGB XII

- Leistungen nach dem SGB XII
- Grundrente nach dem BVG

Diese wird Kriegsbeschädigten mit einer Minderung ab 30% unabhängig vom Einkommen als Ausgleich für die von Ihnen erbrachten Opfer im gesundheitlichen und seelischen Bereich gewährt. Auch die Hinterbliebenen (Witwen, Waisen) und die Eltern brauchen sich die Grundrente nicht anrechnen zu lassen.

Gleiches gilt für:

Grundrenten Kriegsgefangenschafts-, Wehrdienst-, Grenzdienst- und Zivildienstopfer, Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten, Politische Häftlinge, zu Unrecht Ver-

haftete bzw. rechtsstaatswidrig Strafverfolgte, Betroffene aufgrund einer rechtswidrig hoheitlichen Verwaltungsentscheidung sowie sonstige (ggf. ausländische) Entschädigungsrenten

Ausnahme: entsprechende Ausgleichsrenten

siehe Rundschreiben BMAS 6/2015 + 6a/2015 sowie Mitteilung BMAS vom 04.05.2016 (Doppelklick zum Öffnen)



BMAS Rundschreiben  
2015\_6.pdf



Liste Russische  
Renten Entschädigung



BMAS Rundschreiben  
2015\_6a.pdf



15-05-04 BMAS  
Schreiben zur Anrech-

- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz . Diese wird Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung gewährt (z.B. Kontingentflüchtlinge).
- Einkünfte aus Rückerstattungen, welche auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen (z.B. Stromkostenerstattung während der Zeiträume des Leistungsbezugs).

## 4.2 Sondergesetzliche Ausnahmen

### 4.2.1 Ausnahmeregelung in § 43 SGB XII

- Einnahmen aus Kapitalvermögen (**Zinsen**) sind zusätzlich zu den nach § 82 Abs. 2 SGB XII vom Einkommen abzusetzenden Beträgen, soweit sie einen Betrag von 26,- € im Kalenderjahr nicht übersteigen, abzusetzen (§ 43 Abs. 2 SGB XII). Höhere Zinseinnahmen sind um 26,- € zu bereinigen. Solange keine anderslautende Anweisung des Bundes erfolgt, wird dieser Betrag einmal pro Einsatzgemeinschaft vom Einkommen abgesetzt.

Achtung: Bei höheren Zinseinnahmen ist aufgrund der aktuell niedrigen Zinslage eine Vermögensprüfung angezeigt.

- Mit der Einfügung des neuen Abs. 3 wird eine spezielle Regelung geschaffen für Personen, die während ihrer Wehrdienstzeit bei der NVA der ehemaligen DDR einen Unfall erlitten haben. Sie erhalten eine **Unfallrente**, die grundsätzlich als allgemeines Einkommen anzurechnen ist. Wehrdienstbeschädigte der BRD erhalten Leistungen nach dem **Soldatenversorgungsgesetz**. Diese Leistung ist nicht als Einkommen nach § 82 SGB XII anzurechnen. Um hier eine Gleichbehandlung der Wehrdienstbeschädigten zu schaffen, wird die Neuregelung eingeführt.

Diese Regelungen gelten nur für Leistungsempfänger nach dem Vierten Kapitel. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind diese Regelungen auch in den anderen Leistungsbereichen des SGB XII anzuwenden.

### 4.2.2 Weitere sondergesetzliche Ausnahmen

Aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen dürfen bestimmte Einkünfte auf Sozialhilfeleistungen nicht angerechnet werden. Hierzu gehören insbesondere:



- 
- Das Arbeitsförderungsgeld und die Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von (59 Abs. 2 SGB IX) (s. auch 5)
  - Beträge nach § 292 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes
  - Sonderzuschüsse zu Versicherten- und Hinterbliebenenrenten nach dem Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetz.
  - Ehrensold
  - Renten für contergangeschädigte Personen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ in Höhe einer Grundrente nach dem BVG.
  - Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“.
  - Elterngeld bis zur Höhe des Freibetrages gem. § 10 Abs. 5 BEEG (siehe 3.7
  - Rentenleistungen für Kindererziehung nach §§ 294 ff. SGB VI
  - Leistungen nach dem Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen.
  - Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 BGB geleistet werden (→ Schmerzensgeld, siehe auch § 83 Abs. 2).
  - Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten für jedes Kind, das sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung
  - Leistungen nach dem Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen
  - Monatliche Renten nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immuno-Phylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe
  - Leistungen nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz.
  - Leistungen der sozialen und privaten Pflegeversicherung nach den Vorschriften des SGB XI, soweit diese nicht dem selben Zweck dienen wie die beantragten Leistungen nach dem SGB XII
  - Leistungen des Härtefonds für NS-Opfer, Beihilfen nach der Vereinbarung mit der Claims Conference
  - Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte
  - Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet
  - Entschädigungsleistungen nach den Gesetzen zur Bereinigung von SED-Unrecht
  - Russische Renten mit Entschädigungscharakter ; BMAS 2015/6 vom 26.02.2015
  - Immaterielle Entschädigungsleistungen nach dem StrEG; BMAS vom 18.07.2013 (Ausnahme: Ausgleich von Vermögensnachteilen ist anrechenbares Einkommen)
  - Vermögenswirksame Leistungen
  - Anerkennungsleistungen für zivile deutsche Zwangsarbeiter (ADZ-Anerkennungsrichtlinie)
  - Arbeitnehmer-Sparzulage ist grundsätzlich Einkommen, bleibt aber bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt, da sie dem Arbeitnehmer tatsächlich nicht zur Verfügung steht.
  - Pflegegeld, das nach § 37 SGB XI und nach § 64 SGB XII geleistet und von dem/der Pflegebedürftigen an die Pflegeperson weitergegeben wird, ist bei der Pflegeperson nur dann nicht als Einkommen anzurechnen, wenn ein Ehepartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft den/die Partner/in pflegt oder wenn ein Familienangehöriger einen Verwandten ersten oder zweiten Grades pflegt.

---

## 5 Bereinigung des Einkommens

### 5.1 Vom Einkommen abzusetzende Beträge gem. § 82 Abs. 2 SGB XII

Die von der Summe der Einkünfte absetzbaren Beträge sind auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 SGB XII abschließend geregelt.

Bei gemischten Bedarfsgemeinschaften siehe Hinweis unter § 82 Abs. 3 SGB XII.

#### 5.1.1 Auf das Einkommen entrichtete Steuern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII)

Folgende tatsächlich entrichtete Steuern sind vom Einkommen abzusetzen

- Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kapitalertragssteuer

#### 5.1.2 Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (§ 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)

Vom Einkommen sind ferner abzusetzen die Beiträge zur:

- Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung
- Beiträge nach dem Handwerkerversicherungsgesetz, nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte und nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Eine Absetzung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt nur, soweit dadurch nicht die Berücksichtigung weiterer Absetzungs- und Freibeträge verhindert wird. Reicht das Einkommen für eine Bereinigung um die Beiträge nicht aus, ist der übersteigende Betrag als Bedarf nach § 32 anzuerkennen (siehe Hinweise zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen).

#### 5.1.3 Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII)

Beiträge zu privaten Versicherungen sind abzusetzen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind und im Rahmen der üblichen Risikovorsorge sowie in einem angemessenen Verhältnis in Relation zum Einkommen liegen. Die anzuerkennende angemessene Höhe der Versicherungsbeiträge ist im Einzelfall festzulegen.

Das gilt insbesondere für folgende Versicherungen:

- freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung (auch Beiträge zu staatlich geförderten privaten Pflegezusatzversicherungen sog. Pflege-Bahr)
- Privathaftpflichtversicherung
- Hausratversicherung

- Kfz- **Haftpflicht**versicherung (keine Kaskoversicherungen), soweit die Haltung eines Kfz notwendig ist, z.B. im Rahmen von Arbeitsaufnahmen (**ggf. anteilmäßige Übernahme im Verhältnis zur Fahrleistung**)

Versicherungsbeiträge können das zu berücksichtigende Einkommen nur dann mindern, wenn sie in dem Monat tatsächlich und rechtlich anfallen. Eine Aufteilung der Kosten für abzugsfähige Versicherungen auf mehrere Monate ist nicht vorzunehmen (BSG B 8 SO 10/18 R, 04.04.2019).

Eine Absetzung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt nur, soweit dadurch nicht die Berücksichtigung weiterer Absetzungs- und Freibeträge verhindert wird. Reicht das Einkommen für eine Bereinigung um die Beiträge nicht aus, ist der übersteigende Betrag als Bedarf nach § 32 anzuerkennen (siehe Hinweise zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen).

Um eine bundeseinheitliche Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII zu gewährleisten und um den Ländern somit eine einheitliche Anwendung zu ermöglichen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für den Bereich der Grundsicherung folgende Definition des Angemessenheitsbegriffes im Sinne dieser Vorschrift entwickelt:  
*„Versicherungsbeiträge sind in der Regel dann angemessen, wenn sie zum einen für freiwillige Versicherungen geleistet werden, die in ähnlichem Maße wie gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen als notwendig anzusehen sind und die zumindest unter dem Blickwinkel der Daseinsvorsorge von einem vernünftigen und vorausschauend planenden Bürger in einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze ohne ein überzogenes Sicherheitsbedürfnis als ratsam eingestuft werden und ihre konkrete Höhe zum anderen in einem nachvollziehbaren finanziellen Aufwand für das durch die Versicherung abzudeckende Risiko steht. Im Rahmen der Angemessenheit wird also eine genaue Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Versicherungen und der darauf entfallenden Beiträge vorzunehmen sein.“*

*Eine starre Obergrenze bei der Berücksichtigungsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Vielmehr hat stets eine Abwägung im Einzelfall zu erfolgen (BMAS Mitteilung vom 17.03.2017).*

#### **5.1.4 Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Riester-Rente; § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII)**

Vom Einkommen abzusetzen sind Beiträge im Rahmen der nach § 82 EStG geförderten Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“).

Nach dem Wortlaut des § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII sind geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG vom Einkommen abzusetzen, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.

Der Mindesteigenbetrag wurde ab dem Jahr 2008 auf 4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens festgelegt.

Für das Absetzen von Beiträgen vom Einkommen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- es muss sich um Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG handeln;
- die Altersvorsorgebeiträge müssen im Sinne des EStG gefördert werden;
- sie dürfen den Mindestbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.

### **5.1.5 Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII)**

Zu den mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben gehören unter anderem folgende Kosten:

#### **5.1.5.1 Arbeitsmittel**

Für Berufskleidung und Fachliteratur ist pauschal ein Betrag in Höhe von 5,20 € gem. § 3 Abs. 5 der VO zu § 82 SGB XII abzusetzen. Eine höhere Absetzung kann nur per Einzelnachweis erfolgen.

#### **5.1.5.2 Fahrtkosten**

Grundsätzlich sind die Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der günstigsten Tarifstufe abzusetzen.

Nur im Ausnahmefall können die Kosten für die Benutzung eines Pkw abgesetzt werden. § 3 Abs. 6 der VO zu § 82 SGB XII ist anzuwenden.

Da der Pauschbetrag in der VO seit 1976 nicht mehr erhöht worden ist, wird von der Rechtsprechung unterstellt, dass dieser die Kfz-Steuer und -Versicherung nicht umfasst. Eine Absetzung vom Einkommen kommt daher nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII in Betracht, wenn das Kfz tatsächlich zur Arbeitsaufnahme benötigt wird. Ggf. kommt aber je nach Anzahl der Arbeitstage nur eine anteilige Berücksichtigung in Betracht.

#### **Fahrtkostenerstattung aus Zustellertätigkeit:**

Mangels anderslautender eindeutiger Rechtsprechung und Kommentare und in Anlehnung an die Vorgehensweise des Jobcenters sind diese Zahlungen als Aufwendersatz freizulassen, weil die Fahrtkostenpauschale kein Mehr an zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Mitteln darstellt, sondern nur vom Arbeitgeber veranlasste Unkosten ausgleicht (SG Dortmund v. 04.04.2016, S 31 AS 2064/14 + SG Schwerin 10.03.2015, S 15 AS 1947/13).

Soweit Anfahrtkosten zur Arbeitsstätte und zurück entstehen und vom Arbeitgeber erstattet werden, sind diese nicht vom Einkommen freizulassen sondern die Fahrtkostenpauschale gem. der VO zu gewähren.

#### **5.1.5.3 Notwendige Beiträge für Berufsverbände**

Zu den notwendigen Beiträgen für Berufsverbände (auch für Rentner/innen) zählen:

- Gewerkschaftsbeiträge
- Beiträge zum Beamtenbund
- Beiträge zu Verbänden, wie dem Sozialverband Deutschland (früher: Reichsbund) und VdK
- Beiträge zur Arbeitnehmerkammer

Nicht abzusetzen sind Beiträge zu politischen Parteien.

### 5.1.6 **Besonderer Freibetrag für teilweise steuerbefreite Tätigkeiten (§ 82 Abs.2 . Satz 2)**

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind oder die als Taschengeld nach § 2 Nr. 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Abs. 1 Nr.3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden, ist ein Betrag von bis zu **250 Euro<sup>1</sup>** monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 82 Abs. 2 Satz 2). Soweit ein Betrag nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, gelten die Beträge nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und nach Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz insoweit als ausgeschöpft. Ein zusätzlicher Erwerbstätigenfreibetrag kommt somit nicht in Betracht.

Im Rahmen der Grundsicherung ist eine Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB laut Rundschreiben des BMAS (2018/3) auch bei einmaliger Auszahlung einmal im Jahr vollständig freizulassen (entgegen BSG Urteil vom 24.08.2017 – B 4 AS 9/16 R).

## 5.2 **Freibetrag für Erwerbstätige**

### 5.2.1 **Berechnung des Freibetrages**

Üben die nach § 19 Absatz 1 und 2 SGB XII einsatzpflichtigen Personen eine selbständige oder nichtselbständige Erwerbstätigkeit aus, ist gemäß § 82 Absatz 3 SGB XII ein Freibetrag vom Erwerbseinkommen abzusetzen. Zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen auch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Kurzarbeitergeldzahlungen und Insolvenzgeld. Der Freibetrag gilt jedoch nicht für Krankengeld.

Für die Festsetzung des Freibetrages wird das Brutto-Erwerbseinkommen zugrunde gelegt. Der Freibetrag ist vor Absetzung der Beträge nach § 82 Absatz 2 SGB XII vom Erwerbseinkommen zu bilden.

Mit dem Freibetrag ist pauschal der durch die Erwerbstätigkeit entstehende zusätzliche Bedarf für den Lebensunterhalt abgegolten, das heißt insbesondere für

- zusätzliche Ernährung,
- zusätzliche Körperpflege, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen,
- zusätzliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Der Freibetrag soll auch zur Aktivierung beitragen und den Willen des Leistungsberechtigten zur Selbsthilfe fördern.

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Bruttoeinkommen ist ein Freibetrag in Höhe von 30% abzusetzen, insgesamt jedoch nicht mehr als 50% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII <sup>1</sup>.

Für Personen, die sowohl die Voraussetzungen eines Einkommensfreibetrages im Rahmen des § 82 Abs. 3 als auch im Rahmen des § 82 Abs. 6 (siehe unten) erfüllen, findet die jeweils im Einzelfall für den Leistungsberechtigten günstigere Regelung Anwendung.

---

<sup>1</sup> geändert durch Art. 43 Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020, BGBl. I S. 2652

### 5.2.2 **Werkstatt für Behinderte Menschen oder andere Leistungsanbieter nach § 69 SGB IX (§ 82 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB XII)**

Grundlage für die Ermittlung des Freibetrages nach § 82 Absatz 3 Satz 2 SGB XII ist das für die Tätigkeit in der Werkstatt für behinderte Menschen gezahlte Entgelt. Hier sind vom Bruttoeinkommen das **Arbeitsförderungsgeld** und Erhöhungsbeiträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 SGB IX vor der Berechnung des Freibetrages herauszurechnen. Statt des Freibetrages nach Satz 1 ist von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich 50 % des diesen Betrages übersteigenden Entgeltes abzusetzen.

**Ausbildungsgeld**, welches nach § 125 SGB III (§ 104 SGB III a.F.) für eine Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) geleistet wird, ist zwar keine zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 83 SGB XII, es bleibt jedoch unter Anwendung des § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII in voller Höhe als Einkommen unberücksichtigt. (Aktuelle Höhe ab 08/2020= 119,00 €).

Leistungen nach § 125 SGB III (§ 104 SGB III a. F) bleiben auch frei, wenn die Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung nicht in einer Werkstatt sondern an einem anderen Ort durchgeführt wird (SG Lüneburg – S 32 SO 57/18 – 22.07.2020).

### 5.2.3 **Abweichende Festlegung des Freibetrages gem. § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII (gemischte Bedarfsgemeinschaften)**

Leben in der Bedarfsgemeinschaft Personen, die dem Grunde nach anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind (Erwerbstätige), darf für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel keine Benachteiligung hinsichtlich der Einkommensanrechnung erfolgen. Das heißt, es darf kein Einkommen angerechnet werden, das nach dem SGB II geschont wäre. (BSG Urteil vom 25.04.2013 - B 8 SO 8/12 R-, vgl. auch fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11ff, 12f SGB II ).

Das nach dem SGB II geschonte Einkommen fließt als individueller Absetzbetrag gem. § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII in die Berechnung ein.

Für die Berechnung des Freibetrages verwenden Sie bitten den von der Bundesagentur veröffentlichten Freibetragsrechner.

<https://www.sgb2.info/freibetrag/rechner>

Für Werbungskosten ist hier grundsätzlich ein pauschaler Absetzbetrag in Höhe von 100,- € zu berücksichtigen. Bei Einkommen über 400,- € ist ein höherer Abzug gerechtfertigt, wenn ein 100,- € übersteigender Betrag im Einzelnen nachgewiesen wird.

Eine Absetzung von Werbungskosten über § 82 Abs. 2 SGB XII kommt dann nicht mehr in Betracht.

### 5.2.4 **Erwerbstätigenfreibetrag für Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungs- oder Blindenhilfe gem. § 82 Abs. 6**

Personen, die Hilfe zur Pflege oder Blindenhilfe nach diesem Buch oder Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten und selbst einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ist ein Betrag von 40% des Erwerbseinkommens abzusetzen, höchstens jedoch 65 % der RBS 1.

Im Jahr 2020 beträgt der Freibetrag daher maximal 280,80 € (432,- € x 65%).

Einkommen über 702,- € wirkt sich daher nicht mehr erhöhend auf den Freibetrag aus.

Das Einkommen einer anderen Person der Einsatzgemeinschaft ist nach § 82 Abs. 3 zu bereinigen (solange dieser nicht selbst die Voraussetzungen nach Abs. 6 erfüllt).

### 5.3 **Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge gem. § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII**

§ 82 Abs. 4 SGB XII regelt die Einführung eines Einkommensfreibetrags für zusätzliche Altersvorsorge für die HLU und Grundsicherung. Ziel ist es, einen Anreiz zu setzen, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben.

Abs. 5 regelt, welche Formen der zusätzlichen Altersvorsorge von dem Freibetrag nach Absatz 4 umfasst sind:

- Betriebliche Altersvorsorgen
- Riesterrenten,
- Basisrenten.

Nicht umfasst sind Einnahmen aus Zeiten einer gesetzlichen Versicherungspflicht oder Beamtenversorgung (Rundschreiben 2017/5 BMAS).

Vom Freibetrag umfasst ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat, und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des LB zu verbessern.

Insbesondere sind alle Betriebsrenten (auch die VBL) vom Freibetrag erfasst (Info Soz.-Min. SH vom 21.03.2018).

Ausgeschlossen sind Versicherungen bei denen während des Leistungsbezuges aus dem verbleibenden Rentenanspruch eine Kapitalabfindung verlangt werden kann (Umwandlung von monatlicher Zahlung in eine Kapitalabfindung), da der Kapitalstock dieser Versicherungen vorrangig einzusetzendes Vermögen darstellt.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der monatlichen Zahlung regelt § 82 Abs. 5 Satz 3 SGB XII. Bei Zusammenfassung der Monatsleistung auf 12 Monate, die der LB nicht beeinflussen kann, ist das Einkommen gleichmäßig aufzuteilen und der Freibetrag monatlich zu berücksichtigen.

Freibetragsberechnung:

Sockelbetrag 100,00 € zzgl. 30% des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Altersvorsorge, höchstens aber 50 % Regelbedarfsstufe 1

Freibeträge nach § 82 Abs. 4 SGB XII aus zus. Altersvorsorge und nach § 82 Abs. 3 SGB XII (Erwerbseinkommen) können nebeneinander geltend gemacht werden.



BMAS Rundschreiben 2017\_5.pdf



20180219 Anfrage  
Anrechnung § 82 SGB

## 6 § 82a Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen

Nach § 82a SGB XII ist mit Einführung der Grundrente ab dem 01.01.2021 ein Freibetrag bei den Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII zu berücksichtigen.

Wegen der zeitlich verzögerten Umsetzung der Grundrente durch die Rentenversicherung wurde mit § 143 SGB XII eine Übergangsregelung eingeführt.



18 Umsetzung 82a  
SGB XII.docx

Weitere Informationen werden folgen.

## 7 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen nach § 83 SGB XII

### 7.1 Zweckbestimmte Leistungen (Absatz 1)

Leistungen, die aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

Die Anwendung des § 83 Absatz 1 SGB XII <sup>§</sup> setzt voraus, dass eine nachfragende Person eine Leistung

- auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift und
- zu einem aus dieser Vorschrift ersichtlichen Zweck erhält.

Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften sind alle Pflicht- oder Ermessensleistungen, die nach Bundes- oder Landesrecht durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts vor allem durch andere Sozialleistungsträger gewährt werden.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Pflegegelder nach den Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes (PflegeVG <sup>§</sup>– SGB XI <sup>§</sup>),
- Leistungen nach dem Landespflegegesetz
- Leistungen nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG); Weisung BMAS 2014/2 vom 13.02.2014
- Entschädigungszahlungen für Schallschutzmaßnahmen gegen Fluglärm; Weisung BMAS 2014/2 vom 13.02.2014
- Geldleistungen aus der Härtefall-Stiftung des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V.; BMAS vom 18.07.2013
- Bonuszahlungen der Krankenkassen nach § 65a SGB V (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten)(BMAS Schreiben vom 22.07.2015)



- Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG (BSG 14 AS 36/13 R vom 28.10.2004)  
Das Überbrückungsgeld wird „zwangsweise“ aus den Bezügen (z. B. Arbeits-einkommen) der Gefangenen den Lebensunterhalt des „Gefangenen“ und sei-ner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung zu sichern. Es dient also dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II bzw. XII und ist daher aufgrund der Zweckidentität anzurechnen. Jedoch ist die Zweckidentität aufgrund der Regelung im § 51 StVollzG auf vier Wochen beschränkt. Damit ist also für 28 Tage (= vier Wochen) nach Haftentlassung das Einkommen anzurechnen. Vorher ist das Einkommen ggf. zu bereinigen. Darüber hinaus ist das Einkommen freizulassen. Bei einer Haftentlassung am 12.06. wäre das Einkommen also ab dem 13. nur für 18 Tage im Juni (=18/28) und für 10 Tage im Juli (10/28) anzurechnen.  
-Leistungen aus einer staatlich geförderten, privaten Pflegezusatzversiche-rung (sog. Pflege-Bahr) bei der Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapi-tel des SGB XII- bei Leistungsgewährung nach dem 7. Kapitel sind diese als Einkommen zu berücksichtigen (s. Schr. Min.-SH v. 05.07.2019)
- Blinden- und Gehörlosengeld (Landesblindengeld ist Einkommen bei der Ge-währung von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII)
- Erziehungsbeitrag im Rahmen des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche im Rahmen des SGB VIII

#### - **Witwen/Witwerrente im Sterbevierteljahr**

Diese Leistungen werden in den ersten 3 Monaten nach dem Sterbemonat in ungekürzter Höhe des Rentenanspruchs des verstorbenen Ehepartners vom Rententräger erbracht. Sie können auf Antrag auch als Vorschuss (Einmalzah-lung) ausgezahlt werden. Ab dem vierten Monat würde ggf. die große oder kleine Witwen- bzw. Witwerrente bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzun-gen laufend gezahlt.

Der Differenzbetrag zwischen bisheriger Rente der verstorbenen Person und der zu erwartenden Witwen- bzw. Witwerrente („Sterbevierteljahres-Bonus“) ist auf die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung und auch der Bestattungskosten nicht als Einkommen anzurechnen. (Rentenzah-lung im Sterbevierteljahr; Weisung BMAS 2015/2 vom 10.02.2015).

Erfolgt die Auszahlung als Vorschuss, ist der anrechenbare Teil im Zufluss-monat als Einkommen anzurechnen, es sei denn, für den Monat ist die Sozial-hilfe- oder Grundsicherungsleistung schon erbracht worden. Dann erfolgt eine Anrechnung im Folgemonat.

Nach § 82 Abs. 7 SGB XII ist die Einmalzahlung auf einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten aufzuteilen, wenn durch die volle Anrechnung die Hilfebedürf-tigkeit entfielen. Bei einer Vorauszahlung auf das Sterbevierteljahr erfolgt eine Aufteilung auf 3 Monate (§ 82 Abs. 7, Satz 2 zweiter Halbsatz). (Siehe 2.4.1)

Ist die Höhe der zu erwartenden Witwenrente noch nicht bekannt und kann auch nicht beim Rentenversicherungsträger erfragt werden, ist zunächst die volle Rente anzurechnen und nach Vorlage des Witwen- bzw. Witwerrenten-bescheides eine Nachberechnung und entsprechende Nachzahlung vorzuneh-men.

Achtung: Dann vorläufige Leistungsbewilligung.

Die vom BMAS vertretene Rechtsauffassung, dass es sich um Zweckbestimm-te Leistungen handele und diese anrechnungsfrei seien, ist umstritten (Baye-

---

risches LSG vom 29.11.2017 – L 11 AS 322/17, LSG SH vom 19.01.2016 – L 7 R 173/15).

### 7.1.1 Zweckbestimmte Leistungen nach § 83 Abs. 1, die als Einkommen anzurechnen sind

Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung anderer Leistungsträger (z.B. Rententräger) sind zwar zweckbestimmte Einnahmen, dienen aber keinem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB XII. Sie dienen ebenso wie die Zuschüsse nach § 32 Abs. 5 SGB XII der Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes. (Schmidt in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 83 SGB XII (Stand: 01.02.2020), Rn. 14)

## 7.2 Entschädigungsleistungen nach § 83 Abs. 2 SGB XII

Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB) ist eine Entschädigung für einen immateriellen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist. Hierbei ist es unerheblich, ob das Schmerzensgeld als einmalige Entschädigung (Abfindung) oder auf monatlicher Rentenbasis gezahlt wird. Eine Entschädigung die in Form einer einmaligen Kapitalzahlung gezahlt wird, ist im Monat des Zuflusses als nicht anzurechnendes Einkommen anzusehen (§ 83 Abs. 2 SGB XII); im darauffolgenden Monat wächst es dem Vermögen zu.

Zinserträge aus angespartem Schmerzensgeld sind Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII und auf die Sozialhilfe anzurechnen (BSG Urteil vom 22.08.2012, B 14 AS 103/11 R).

## 8 Zuwendungen nach § 84 SGB XII

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege nach § 84 Abs. 1 und Zuwendungen eines Dritten ohne vertragliche Verpflichtung gem. § 84 Abs. 2 in Geld bleiben als Einkommen außer Betracht, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben die Leistung von Sozialhilfe ganz oder teilweise un gerechtfertigt wäre. Zu diesen Zuwendungen gehören z. B. Motivationszuwendungen, die als Anreiz zur Teilnahme an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprojekt dienen sollen. Eine Zuwendung ist eine freiwillige Leistung, deren Zahlung nicht im Zusammenhang mit einer Gegen- oder Vorleistung steht. KEINE Zuwendungen sind daher Zahlungen aus einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis.

### 8.1 Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (Abs. 1)

Unter der freien Wohlfahrtspflege werden alle Dienste und Einrichtungen verstanden, die sich in freigemeinnütziger Trägerschaft befinden und sich in organisierter Form im sozialen Bereich und im Gesundheitswesen betätigen.

### 8.1.1 Motivationszuwendungen nach Abs. 1

Motivationszuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind gemäß Beschluss des Arbeitskreises Soziales des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages in Folge einer BSG-Entscheidung bis zur Höhe von 67,- € freizulassen (dies entspricht dem in § 125 SGB II genannten Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im 1. Ausbildungsjahr). Eine Anpassung auf das seit dem 01.08.2020 in Höhe von 119,00 € gewährte Ausbildungsgeld erfolgte dabei bisher nicht.

## 8.2 Zuwendungen Dritter (Abs. 2)

Zuwendungen von anderen Personen oder Stellen als der freien Wohlfahrtspflege sind grundsätzlich als Einkommen nach § 82 SGB XII zu berücksichtigen. Sie sollen jedoch nicht als Einkommen angerechnet werden, wenn sie freiwillig, d. h. ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung geleistet werden und die Anrechnung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde. Das Vorliegen einer besonderen Härte kann sich nur aus den Umständen des Einzelfalles ergeben.

### 8.2.1 Motivationszuwendungen nach Abs. 2

Mit Urteil vom 03.07.2020 (B 8 SO 27/18 R) hat sich das BSG mit freizulassenden Zuwendungen eines Dritten ohne Verpflichtung nach § 84 Abs. 2 SGB XII beschäftigt. Danach sind Zahlungen eines Einrichtungsträgers (im Urteil: Integrierte Angebotswerkstatt eines gemeinnützigen Trägers), der mit dem Sozialhilfeträger zwar eine Vergütungsvereinbarung geschlossen hat, aber ohne Verpflichtung aus Spendengelder o. ä. eine freiwillige Zuwendung als Motivation zur Teilnahme an einer Maßnahme in seiner Einrichtung auszahlt, nach dieser Vorschrift zu bewerten. Zu prüfen ist dabei stets, ob die Anrechnung des Einkommens eine Härte bedeuten würde.

Eine besondere Härte ist zum Beispiel anzunehmen, wenn

-die Maßnahme der Rehabilitation, Therapie oder sozialen Eingliederung dient und der Anreiz zur Teilnahme verloren gehen würde, wenn die Zahlung als Einkommen angerechnet wird;

-die Zuwendung nur in Ergänzung, also zusätzlich, zu der laufenden Sozialhilfe erbracht werden soll

Das BSG sieht eine Härte, wenn der Zweck der Zuwendung gefährdet ist, besonders bei niedrigen Beträgen („Zweckzweck verliert an Bedeutung je höher die Zuwendung ist“). Die Festlegung einer starren Grenze sieht das BSG dabei mit dem Begriff der „besonderen Härte“ aber nicht vereinbar. Eine Vergleichbarkeit zu den Freibeträgen für Beschäftigte in einer WfbM noch zum Ausbildungsgeld nach § 125 SGB III wird ausgeschlossen.

Eine Entscheidung ist jeweils im Einzelfall zu treffen und zu dokumentieren. Wird eine Härte festgestellt bleibt die Zuwendung anrechnungsfrei. Etwas anderes kann gelten, wenn die Zahlung eine Höhe erreicht, die auf eine Zweckidentität zu den Leistungen zum Lebensunterhalt schließen lassen.

## 8.2.2 Andere Zuwendungen Dritter

Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung gewährt werden, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit Ihre Berücksichtigung für den Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde. Das gilt jedoch nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 SGB XII vorliegen.

Dritte können zum Beispiel auch sein:

- nichtunterhaltspflichtige Verwandte oder Verschwägerte, soweit keine sittliche Verpflichtung anzunehmen ist
- Freunde eines Leistungsberechtigten

Eine besondere Härte ist regelmäßig anzunehmen, bei:

- Ehrengaben des Bundespräsidenten
- Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 – 1975“
  - Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 – 1990“
  - Leistungen der Hülfskasse der Deutschen Rechtsanwälte sowie Geldleistungen des Solidarfonds Altersversorgung Bund der Freien Waldorfschulen. Diese Einkünfte sind Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII. Unter Berücksichtigung von § 84 SGB XII ist jedoch in jedem Einzelfall die besondere Härte der Heranziehung zu prüfen; BMAS vom 18.07.2013
  - Geldleistungen des Solidarfonds Altersversorgung Bund der Freien Waldorfschulen *teilweise*; BMAS vom 18.07.2013
  - Jubiläumszuwendungen für Beschäftigte in der WfbM
  - Zuwendungen von Angehörigen zur Finanzierung/Unterhaltung eines Kfz bei sozialhilferechtlich anzuerkennender Notwendigkeit der Haltung<sup>2</sup>
  - Leistungen nach der "Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids" der katholischen Kirche



2020-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung

Das Vorliegen einer Härte im Sinne dieser Vorschrift ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und zu dokumentieren.

<sup>2</sup> Juris Praxiskommentar SGB XII, 2. Auflage 2014, §82 SGB XII Rn. 62

## 9 Wohngeld

Die Gewährung von einmaligen Leistungen / Bedarfen führt nicht zum Wohngeldausschluss.

Das zufließende Wohngeld ist bei der Berechnung der einmaligen Beihilfe als Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel: Ein Wohngeldempfänger beantragt im Rahmen des 4. Kapitels die Berücksichtigung seiner halbjährlich fälligen Versicherungsbeiträge. Soweit dadurch in den Fälligkeitsmonaten ein Leistungsanspruch nach dem 4. Kapitel entsteht, führt dies nicht zu einer Einstellung des Wohngeldes. Das Wohngeld ist aber als Einkommen anzurechnen.